

zu den Richtlinien über die Auswahl und Invertragnahme von Vertragszahnärzten (verlautbart unter [www.bgld.zahnaerztekammer.at](http://www.bgld.zahnaerztekammer.at))

## **Reihungskriterien**

### **I. FACHLICHE EIGNUNG**

#### **§ 1 Fachliche Eignung**

- (1) Die fachliche Eignung ist auf Grund der Berufserfahrung als Zahnarzt zu beurteilen.
- (2) Maßgeblich für die Beurteilung ist das zeitliche Ausmaß der zahnärztlichen Tätigkeit (§ 2); zusätzlich ist eine Wahlzahnarztstätigkeit (§ 3), eine Tätigkeit als angestellter Zahnarzt (§ 3a), eine Tätigkeit des Zahnarztes im Jobsharing (§ 3b) sowie eine Tätigkeit als Vertreter (§ 4) zu berücksichtigen. Für einen Kalendermonat können nur Punkte für eine der Tätigkeiten erlangt werden.

#### **§ 2 Zahnärztliche Tätigkeit**

- (1) Für Zeiten zahnärztlicher Tätigkeiten ab Erlangung der selbständigen Berufsberechtigung (bei Fachärzten für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde einschließlich der absolvierten Facharztausbildung) erhält der Bewerber pro vollem Monat 0,25 Punkte, wobei insgesamt dafür 15 Punkte erreicht werden können.
- (2) zahnärztliche Tätigkeiten außerhalb Österreichs werden nur bei festgestellter Gleichwertigkeit durch die Österreichische Zahnärztekammer angerechnet.

#### **§ 3 Wahlzahnärztliche Tätigkeit**

- (1) Für die wahlzahnärztliche Tätigkeit können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen 0,3 Punkte pro vollem Monat erreicht werden. Insgesamt sind daraus höchstens 10,8 Punkte zu erreichen.
- (2) Eine wahlzahnärztliche Tätigkeit führt nur dann zu Zusatzpunkten, wenn die Ordinationsausstattung den fachspezifischen Qualitätskriterien der Österreichischen Zahnärztekammer („Qualitätsmindeststandard“) entspricht sowie eine Mindestordinationszeit von 10 Wochenstunden gegeben ist. Für den Fall einer wahlärztlichen Tätigkeit außerhalb von Österreich hat der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung über die freiberufliche Tätigkeit als Zahnarzt beizubringen.
- (3) Eine Wahlzahnarztstätigkeit ist für höchstens 3 Jahre innerhalb der letzten 5 Jahre vor dem Besetzungszeitpunkt anrechenbar.
- (4) Eine wahlzahnärztliche Tätigkeit unter sechs Monaten führt zu keiner Anrechnung.
- (5) Wahlzahnärzte mit Niederlassung im Bezirk der ausgeschriebenen Stelle erhalten unter Berücksichtigung des Abs. 6 die volle Punkteanzahl gemäß Abs. 1, die übrigen Wahlzahnärzte zwei Drittel davon.

(6) Eine Nebenbeschäftigung (Anstellung etc.) des Wahlzahnarztes im Ausmaß bis zu höchstens 15 Wochenstunden führt unter Beachtung des Abs. 5 zur vollen Anrechnung der wahlzahnärztlichen Punkte, bei Nebenbeschäftigungen mit einem Ausmaß von 16 bis 25 Wochenstunden werden jeweils die halben Punkte erlangt. Eine über 25 Wochenstunden hinausgehende Nebenbeschäftigung führt zu keiner Anrechnung der wahlzahnärztlichen Punkte.

(7) Ebenso ist keine Anrechnung wahlzahnärztlicher Punkte für Ärzte mit kurativem Vertrag zu den § 2-Kassen zum Zeitpunkt der Bewerbung möglich.

### **§ 3a Tätigkeit als angestellter Zahnarzt**

(1) Für die Tätigkeit als angestellter Zahnarzt können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen 0,2 Punkte pro vollem Monat erreicht werden. Insgesamt sind daraus höchstens 7,2 Punkte zu erreichen.

(2) Eine Tätigkeit als angestellter Zahnarzt führt nur dann zu Zusatzpunkten, wenn das Angestelltenverhältnis mindestens 10 Wochenstunden beträgt.

(3) Eine Tätigkeit als angestellter Zahnarzt ist für höchstens 3 Jahre innerhalb der letzten 5 Jahre vor dem Besetzungszeitpunkt anrechenbar.

(4) Eine Tätigkeit als angestellter Zahnarzt unter sechs Monaten führt zu keiner Anrechnung.

(5) Eine Nebenbeschäftigung (Anstellung etc.) im Ausmaß bis zu höchstens 15 Wochenstunden führt zur vollen Anrechnung der durch das Angestelltenverhältnis erworbenen Punkte, bei Nebenbeschäftigungen mit einem Ausmaß von 16 bis 25 Wochenstunden werden jeweils die halben Punkte erlangt. Eine über 25 Wochenstunden hinausgehende Nebenbeschäftigung führt zu keiner Anrechnung der durch die Angestelltentätigkeit erworbenen Punkte.

### **§ 3b Tätigkeit als Zahnarzt im Jobsharing**

(1) Für die Tätigkeit als Zahnarzt im Jobsharing können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen 0,3 Punkte pro vollem Monat erreicht werden. Insgesamt sind daraus höchstens 10,8 Punkte zu erreichen.

(2) Eine Tätigkeit als Zahnarzt im Jobsharing führt nur dann zu Zusatzpunkten, wenn die Jobsharing Partnerschaft ein Ausmaß von mindestens 10 Wochenstunden umfasst.

(3) Eine Tätigkeit als Zahnarzt im Jobsharing ist für höchstens 3 Jahre innerhalb der letzten 5 Jahre vor dem Besetzungszeitpunkt anrechenbar.

(4) Eine Tätigkeit als Zahnarzt im Jobsharing unter sechs Monaten führt zu keiner Anrechnung.

(5) Eine Nebenbeschäftigung (Anstellung etc.) neben der Tätigkeit als Jobsharingpartner im Ausmaß bis zu höchstens 15 Wochenstunden führt zur vollen Anrechnung der im Jobsharing erworbenen Punkte, bei Nebenbeschäftigungen mit einem Ausmaß von 16 bis 25

Wochenstunden werden jeweils die halben Punkte erlangt. Eine über 25 Wochenstunden hinausgehende Nebenbeschäftigung führt zu keiner Anrechnung der durch die Angestelltentätigkeit erworbenen Punkte.

#### **§ 4 Vertretungstätigkeit**

(1) Für Vertretungstätigkeiten bei § 2 Kassenvertragsärzten werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen pro vollem Ordinationstag 0,06 Punkte erreicht. Insgesamt sind höchstens 7,2 Punkte aus der Vertretungstätigkeit zu erreichen.

(2) Zu berücksichtigen sind die letzten 5 Jahre vor dem Besetzungszeitraum.

(3) Die Vertretungstätigkeiten sind durch schriftliche Bestätigungen des vertretenen Kassenvertragsarztes nachzuweisen.

### **II. ZUSÄTZLICHE FACHLICHE QUALIFIKATION**

#### **§ 5 Zusatzqualifikationen**

Zusätzliche fachliche Qualifikationen sind nach Maßgabe Anlage 3A anzurechnen.

### **III. REIHUNG IN DER BEWERBERLISTE**

#### **§ 6 Reihung in der Bewerberliste**

Die sieben Bewerber für eine konkret ausgeschriebene Planstelle mit den besten Reihungspositionen in der jeweiligen Bewerberliste erhalten folgende Punkte: der Erstgereichte erhält 7 Punkte, der Zweitgereichte 6 Punkte, der Drittgereichte 5 Punkte usw.

### **IV. BARRIEREFREIER ZUGANG**

#### **§ 7 Zusage der Errichtung eines barrierefreien Zuganges**

Für die Zusage der Errichtung eines barrierefreien Zuganges zur Ordination bei Vertragsbeginn oder innerhalb einer angemessenen Frist nach Invertragnahme (grundsätzlich ein Jahr), erhält der Bewerber 2 Punkte.

## **V. UNTERBRECHUNGSZEITEN**

### **§ 8 Anrechnung von Unterbrechungszeiten**

(1) Ein geleisteter Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes sowie zurückgelegte Mutterschutzzeiten und Karenzzeiten (BGBl. II 415/2004) werden unter der Voraussetzung, dass dadurch die ärztliche Tätigkeit unterbrochen wurde (ab Eintragung in die Ärzteliste), pro vollem Monat mit 0,125 Punkten angerechnet. Insgesamt sind daraus 2 Punkte zu erreichen.

(2) Aus den §§ 2 und 8 Abs. 1 sind insgesamt höchstens 15 Punkte anrechenbar.